

RS UVS Steiermark 2009/02/04 30.16-167/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2009

Rechtssatz

Gemäß § 12 Abs 6 Stmk ParkGebG hat der Lenker dafür zu sorgen, dass ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt wird, spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird. Somit ist wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 12 Abs 6 Stmk ParkGebG der konkrete Hinweis, wann die höchstzulässige Parkdauer im Anlassfall abgelaufen war, also ab welchem Zeitpunkt die Entfernungspflicht des Fahrzeuges bestanden hatte. Daher entspricht ein (in der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist erfolgter) Vorhalt, als Lenker das mehrspurige Kraftfahrzeug "am 9.5.2008 in der Zeit von 14:54 Uhr bis 15:08 Uhr in einer bestimmten gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und nach Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer nicht aus der Kurzparkzone entfernt zu haben", unter Bedachtnahme auf die am Tatort höchstzulässige Parkdauer von 180 Minuten nicht den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG.

Schlagworte

Kurzparkzone höchstzulässige Parkdauer Entfernungspflicht Zeitpunkt Konkretisierung Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at